



## vorab per E-Mail

Herrn
Dr. Volker Wissing MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

		EINGEGANGE 24. Juni 2010
	Vorsitzender de	Wissing, Woo
☐ Übe ☐ Zus ☐ Ant		☐ Weiterleitung ☐ Rücksprache ☐ Absage ☐ einverstanden ☐ Anreise

22. Juni 2010

## Selbstbehalt für Verbriefungen nicht im nationalen Alleingang erhöhen

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir kommen zurück auf die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 2010. Der Verlauf der Anhörung hat bei uns den Eindruck hinterlassen, dass sich der Finanzausschuss für eine Erhöhung des in Art. 122a der EU-Bankenrichtlinie festgelegten Selbstbehalts für Verbriefungspositionen von 5 Prozent aussprechen könnte. Um eine Benachteiligung deutscher Banken innerhalb der EU und eine nachhaltige Schädigung des deutschen Verbriefungsmarktes zu vermeiden, darf bei der Festlegung des Selbstbehalts nicht über die Vorgaben der Bankenrichtlinie hinausgegangen werden.

Nach dem neu in die EU-Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a (Richtlinie 2006/48/EG) müssen Banken in der EU, die in Verbriefungen investieren möchten, eine genaue Kenntnis des der Verbriefung zugrunde liegenden Portfolios nachweisen. Darüber hinaus dürfen die Banken nur dann in eine Verbriefung investieren, wenn der Originator, Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber mindestens 5 Prozent der verbrieften Positionen (den sog. "materiellen Nettoanteil") zurückbehält.

Beide Anforderungen werden Mängel des Verbriefungsmarktes, die sich in der Finanzkrise gezeigt haben, beseitigen. Die erste Anforderung stellt sicher, dass europäische und deutsche Kreditinstitute künftig nicht mehr in Verbriefungen investieren, deren Risikoprofil ihnen nicht ausreichend bekannt ist. Die Forderung nach einem Selbstbehalt wird dafür sorgen, dass die Originatoren für Forderungen, die verbrieft werden sollen, die gleichen Kreditvergabestandards anwenden, wie für Forderungen, die sie auf der eigenen Bilanz halten. Insbesondere US-Banken waren vor der Finanzkrise verstärkt dazu übergegangen, Kredite nur noch auszureichen, um sie alsbald als Verbriefung am Kapitalmarkt zu platzieren (sog. "originate-to-distribute"-Geschäftsmodell). Dies führte in diesen Ländern an vielen Stellen zu einer Erosion der Kreditvergabestandards.

Was die Höhe des Selbstbehalts angeht, kann die Frage, ob 5 Prozent optimal sind, nicht beantwortet werden. Die EU-Kommission und der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS) haben sich in ihren Berichten zum Art. 122a der Bankenrichtlinie klar gegen eine Erhöhung der Selbstbehaltanforderungen ausgesprochen. CEBS kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass durch eine Erhöhung des Selbstbehalts das mit Art. 122a Richtlinie 2006/48/EG verfolgte Ziel, die Interessen von Originatoren und Investoren stärker aufeinander abzustimmen, nicht besser erreicht werden könnte. Darüber hinaus wären die Originatoren nach Ansicht von CEBS gezwungen, bei einer Erhöhung des Selbstbehalts die Zinsen für ihre Kredite zu erhöhen oder deren Volumen zu reduzieren.

Eine Erhöhung des Selbstbehalts im nationalen Alleingang über den in der EU-Bankenrichtlinie festgelegten Prozentsatz hinaus würde jedoch deutsche Investoren und Originatoren gegenüber Investoren und Originatoren aus anderen EU-Staaten benachteiligen. Dies hätte eine nachhaltige Schädigung des gegenwärtig ohnehin schwer angeschlagenen deutschen Verbriefungsmarktes zur Folge. Deutsche Verbriefungen haben in der Vergangenheit eine hohe Qualität aufgewiesen. Selbst in der Finanzkrise bewegten sich die aufgetretenen Kreditausfälle bei deutschen Mittelstandsverbriefungen in der Regel im Rahmen der Verlusterwartungen und haben die Größe der Erstverlustposition nicht überschritten. Insbesondere in einer kreditfinanzierten Wirtschaft wie der deutschen sind Verbriefungen ein wichtiges Mittel, um neuen Spielraum für die Kreditvergabe zu schaffen.

Ferner könnten Originatoren zur Umgehung dieser Regelung versuchen, ihre Transaktionen außerhalb Deutschlands zu platzieren, wodurch die vorgeschlagene Regelung konterkariert würde. Eine Erhöhung des Selbstbehaltes würde darüber hinaus der im Koalitionsvertrag festgelegten Absicht widersprechen, bei der Umsetzung von EU-Recht nicht über die europarechtlichen Anforderungen hinauszugehen.

Nicht zuletzt möchten wir anmerken, dass die von der Sachverständigen Dr. Martina Metzger vom Berliner Institut für Finanzmarktforschung mehrfach in der Sitzung geäußerte Ansicht, dass Banken als Originatoren bei Verbriefungen bereits zum heutigen Zeitpunkt 10 Prozent der verbrieften Forderungen als Erstverlustposition halten, lediglich auf einzelnen Gesprächen mit Bankenvertretern beruht und somit bestenfalls anekdotische Evidenz für sich in Anspruch nehmen kann. Tatsächlich ergibt sich nach den Untersuchungen von CEBS ein

wesentlich differenzierteres Bild. Leider hat sich in der Anhörung von Seiten der Kreditwirtschaft keine Gelegenheit ergeben, dies richtigzustellen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Bundesverband deutscher Banken

(Dr. Hans-Joachim Massenberg)

Bundesverband Öffentlicher Banken

Deutschlands

(Karl-Heinz Boos)